

Leipzig, den 30. Juli 2018

Sächsisches Staatsministerium für Kultur
z. Hd. Herrn Schlosser/ Frau Dr. Dagmar Jenschke
Postfach 10 09 10
01079 Dresden

- vorab per E-Mail -

Stellungnahme der GEW Sachsen zur Änderung des Sächsischen Gesetzes über Kindertageseinrichtungen im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 2019/2020

Sehr geehrter Herr Staatsminister,
sehr geehrte Damen und Herren,

wie bedanken uns für die Möglichkeit zur o.g. Gesetzesinitiative Stellung nehmen zu können. Gleichzeitig möchten wir aber kritisch anmerken, dass wir erst nach eigenen Recherchen und Nachfragen über den DGB in die entsprechenden Prozesse zum Gesetzgebungsverfahren einbezogen worden sind. Nur durch Parallelinformationen über weitere Änderungen von Gesetzen im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes und durch Informationen unserer Mitgliedschaft haben wir von den geplanten Änderungen Kenntnis erlangt. Wir erwarten zukünftig, von Beginn an eingebunden zu werden.

Im Rahmen des vorliegenden Entwurfes des Gesetzes begleitender Regelungen 2019/20 (Haushaltsbegleitgesetz 2019/2020) soll mit Artikel 21 auch das Sächsische Gesetz über Kindertageseinrichtungen geändert werden. Ziel ist die Umsetzung der Ergebnisse des Dialogprozesses zur Erarbeitung eines Qualitätspaktes zur frühkindlichen Bildung.

Als eines der ersten Maßnahmenpakete im Ergebnis des durchgeführten Dialogprozesses steht die Änderung hinsichtlich der erstmaligen gesetzlichen Regelung zu mittelbaren pädagogischen Tätigkeiten (mpT) ab 2019. Mit der Umsetzung im Doppelhaushalt 2019/2020 will der Freistaat damit zusätzlich 75 Millionen Euro in die Verbesserung der Rahmenbedingungen und Qualität der sächsischen Kindertageseinrichtungen investieren. Wir begrüßen die Umsetzung dieses ersten Teilschrittes ausdrücklich. Offen bleibt jedoch, wie und in welchem Zeitrahmen der Gesetzgeber auch die weiteren Maßnahmen verwirklicht.

Mit Blick auf die geplanten Änderungen stellen wir kritisch fest:

Die mit Artikel 21 Nr. 1 Buchstabe b vorgenommene Änderung beinhaltet, dass „0,0525 vollbeschäftigte pädagogische Fachkraft für mittelbare pädagogische Tätigkeiten für je eine einzusetzende vollbeschäftigte pädagogische Fachkraft“¹ zur Verfügung gestellt werden sollen. Entsprechend des individuellen Beschäftigungsumfanges der in Teilzeit arbeitenden Beschäftigten verringert sich der Anspruch.

¹ Artikel 21 Änderung des sächs. Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen

An dieser Stelle verweisen wir auf unsere **Anlage**, in welcher die angedachte Umsetzung der mpT für alle Teilzeitbeschäftigungsverhältnisse dargestellt ist.

Hier sehen wir erhebliche Probleme in den Kindertageseinrichtungen hinsichtlich einer praktischen Umsetzung, der Transparenz und der Nachvollziehbarkeit für die Leitung der Kita und die betroffenen Erzieher*innen.

Die vorgeschlagene gesetzliche Regelung würde bedeuten, dass bei der Erstellung der Dienstpläne je nach Beschäftigungsumfang in konkreten Minutenanteilen die Zeiten für mpT ausgewiesen werden müssen. Gleiches betrifft Zeiterfassungspläne.

Eine pädagogische Fachkraft mit wöchentlich 30 Stunden Beschäftigungsumfang führt im gleichen Maße Gruppenangebote, Entwicklungsdokumentation und ähnliches durch wie ihre mit geringerem oder auch höherem Beschäftigungsumfang tätigen Kolleginnen und Kollegen.

Alle arbeiten unter den gleichen Bedingungen bezogen auf Raumgrößen, Gruppenstärken und der Arbeit nach dem sächsischen Bildungsplan.

Wir empfehlen dem Gesetzgeber deshalb ausdrücklich, bei der Umsetzung des Entwurfes eine Form zu wählen, die diesmal Verständnis und Akzeptanz bei den sächsischen Erzieherinnen und Erziehern auslöst. Anders als bei der Personalschlüsselabsenkung in den letzten vier Jahren müssen die Ergebnisse bei den Beschäftigten spürbar wirksam werden.

Daraus schlussfolgernd ist eine Änderung der Vorschrift dahingehend vorzunehmen, dass der Umfang der zur Verfügung zu stellenden Zeit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten unabhängig vom Beschäftigungsumfang für jede pädagogische Fachkraft mindestens zwei Stunden wöchentlich umfasst. Zudem halten wir es für erforderlich, dass eine verbindliche Einarbeitung in die Dienstplanung gesetzlich geregelt wird.

Anstelle des vorliegenden Vorschlages empfehlen wir die Übernahme folgender Formulierung:

„5. 0,0525 vollbeschäftigte pädagogische Fachkraft für mittelbare pädagogische Tätigkeiten für je eine einzusetzende pädagogische Fachkraft nach Nummer 1 und 3. Zeiten für mpT sind direkte Arbeitszeit und daher bei der Erstellung von Dienstplänen zu berücksichtigen und verbindlich zu regeln.“

Alternativ und als Einstieg in eine gesetzliche Regelung stellen wir folgende Formulierung zur Diskussion:

„Jede pädagogische Fachkraft erhält eine Stunde mpT. Ab einem Beschäftigungsumfang von 0,75 VzÄ erhöht sich diese Zeit um eine weitere Stunde“. Zeiten für mpT sind direkte Arbeitszeit und daher bei der Erstellung von Dienstplänen zu berücksichtigen und verbindlich zu regeln.“

Im Weiteren vermischen wir an dieser Stelle eine Regelung des Freistaates, wie die weitere Anhebung der Zeit für mpT bis zu einem Mindestumfang von wöchentlich vier Stunden je pädagogischer Fachkraft umgesetzt werden soll.



Astrid Axmann
stellvertretende Landesvorsitzende
der GEW Sachsen

Anlage